

quantitierenden System, bei welchem also an Stelle des Wortakzentes bloß der Wechsel langer und kurzer Silben maßgebend ist. Wenn wir nun, folgert der Verfasser, feststellen können, daß ein bestimmter klassischer Jurist seine Sätze mit metrischen (d. h. quantitierenden) Klauseln zu schmücken pflegte und dabei in einem Digestenfragment dieses Juristen Teile ohne diesen Rhythmus oder gar mit akzentuierenden Klauseln vorfinden, so dürfen wir daraus mit Bestimmtheit auf eine justinianische Überarbeitung dieser Teile schließen. Das ist gewiß richtig, und damit wäre zweifellos ein wichtiges Hilfsmittel gewonnen, welches Hand in Hand mit der Sachkritik eine genaue Scheidung zwischen dem klassischen Texte und den Emblemata ermöglichen würde. Allein die Ersprießlichkeit dieses Kriteriums ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: daß der klassische Jurist quantitierende, und die justinianische Kommission bei ihren Einschübseln akzentuierende Klauseln angewendet haben. Eine dieser beiden Voraussetzungen muß in allen Fällen vorhanden sein, weil, wenn Jurist und Kompilatoren schmucklos geschrieben haben, natürlich dieses Unterscheidungsmerkmal fehlt. Darin liegt aber der schwache Punkt dieser Methode, die Rechnitz an den Schriftenfragmenten des Salvius Julianus praktisch erprobt (S. 10 ff.). Denn bei der Untersuchung vermag er zwar (S. 1—9) nachzuweisen, daß die lateinischen Konstitutionen Justinians den Akzentrhythmus besitzen; daraus folgt aber noch nicht, daß sich auch die Digestenkommission bei der Kompilation seiner bedient habe. Von ihr ist nur klar, daß sie nicht metrisch geschrieben haben kann. Aber auch der zweite Nachweis, daß nämlich Julian denjenigen Vertretern der Kunstprosa angehört habe, die den Klauselschmuck benützten, ist nach sachverständigem philologischem Urteil (Fraenkel, Sav.-Zeitschr. 47, S. 403 ff.) dem Verfasser nicht gelungen. Damit ist aber der Argumentation von Rechnitz für diesen Fall jede Beweiskraft genommen, womit ich keineswegs gesagt haben will, daß die Methode selbst unbrauchbar sei. Vielleicht kann sie bei einem anderen Juristen, dessen regelmäßige Verwendung metrischer Klauseln sich einwandfrei feststellen ließe, mit den gebotenen sonstigen Einschränkungen bessere Resultate zeitigen; bei Salvius Julianus scheint sie mir allerdings versagt zu haben. Damit stürzen auch die übrigen, zum Teil schon prima facie sehr gewagt anmutenden Einzelkombinationen des Verfassers zusammen.

Prof. Dr. M. San Nicolò, Prag.

II. Islam, Indien und Ostasien.

Mazzarella, Prof. G., Studi di Etnologia Giuridica,
Vol. VII. Etnologia analitica dell' antico diritto indiano, Vol. V.
Catania 1927. 451 Seiten.

Wegen der früheren Bände dieses groß angelegten Werkes des italienischen Juristen kann ich auf meine Besprechung derselben im 43. Bande S. 298 ff. dieser Zeitschrift verweisen. Der vorliegende 7. Band des Gesamtwerkes, der 5. Band der ethnologischen Zergliederung des altindischen Rechts, enthält die Fortsetzung und den Abschluß des Obligationenrechts, und handelt in elf Paragraphen überwiegend über die Lehre von Lohn und Miete, weiterhin über Gesellschaftsverträge, Bürgschaft und aleatorische Verträge, d. h. Spiel und Wetten. Den ländlichen Verhältnissen Indiens entsprechend treten die auf Viehzucht und Ackerbau bezüglichen Bestimmungen besonders hervor. Überall zeigt sich der Verfasser bestrebt, die juristischen Fragen zu lösen, die sich aus der allzu knappen Fassung der Sanskrittexte ergeben, die Motive der indischen Gesetzgeber zu erraten, verborgene Zusammenhänge aufzuklären. Als Hauptquelle dient das Rechtsbuch Nāradas, der ja auch zu den bedeutendsten Juristen gehört. Außer der englischen Übersetzung des Referenten ist in schwierigen Fällen auch der Sanskrittext herangezogen, wobei aber einige kleinere Irrtümer unterlaufen sind. So ist in dem S. 70 angeführten Text über den Lehrling nicht von beliebigen Leistungen desselben (*qualsiasi cosa egli faccia*), sondern nur von Berufsarbeiten des Lehrlings die Rede. In dem S. 337 angeführten Text über einen Todesfall in Gesellschaften ist zu lesen: *vyasanam* statt *vyaptanam*. Der 8. Band, der schon im Druck ist, soll das Erbrecht bringen. Zu den schon in den früheren Bänden besprochenen Eigentumsfragen liegt jetzt auch eine anregende deutsche Monographie vor in dem Buch von Breloer, *Das Grundeigentum in Indien*, Bonn 1927.

Prof. Dr. J. Jolly, Würzburg.

III. Rechtsgeschichte des alten Europa.

Dumitru D. Mototolescu, *Darurile dinnaintea Nunții în dreptul vechiu românesc comparat cu cel Romano-Bizantin și Slav.* (Schenkungen vor der Hochzeit im alten rumänischen Recht, verglichen mit dem römisch-byzantinischen und slawischen Recht). București 1921. 83 Seiten (rumänisch).

Wie der Verfasser in der Einleitung andeutet, beabsichtigt er im Gegensatz zum rumänischen Rechtshistoriker Longinescu, der das römische Recht als Ursprung des altrumänischen Rechts bezeichnet, und zu Dissescu, der den Ursprung des Gewohnheitsrechts auf südslawischen Einfluß zurückführt, dessen Ansicht auch Paul Negulescu und Ioan Peretz teilen, den Beweis zu erbringen, daß das rumänische Recht neben dem fremden Einfluß auch eigene, echt rumänische Institute